

# § 72 StrSchG 2020 Verordnungsermächtigung

StrSchG 2020 - Strahlenschutzgesetz 2020

ⓘ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird ermächtigt, mit Verordnung festzulegen:

1. 1.Bestimmungen hinsichtlich der Unterweisungen gemäß § 68 Abs. 1,
2. 2.Kriterien für die Einstufung von strahlenexponierten Arbeitskräften in die Kategorie A oder B,
3. 3.Bestimmungen hinsichtlich der ärztlichen Untersuchungen gemäß § 69, einschließlich der Art der Verrechnung der Kosten für diese Untersuchungen, sowie der Aus- und Fortbildung von Ärztinnen/Ärzten, die ärztliche Untersuchungen durchführen,
4. 4.Bestimmungen hinsichtlich der Dosismessung gemäß § 71, wobei auch unfallbedingte Expositionen und Fälle, in denen individuelle Messungen nicht durchführbar oder unzureichend sind, zu berücksichtigen sind,
5. 5.Bestimmungen hinsichtlich der Übermittlung von Daten aus den ärztlichen Untersuchungen gemäß § 69 und der Dosismessung gemäß § 71 sowie hinsichtlich der Aufzeichnung und Aufbewahrung dieser Daten,
6. 6.Kriterien, nach denen bei strahlenexponierten Arbeitskräften der Kategorie B von einer individuellen Überwachung abgesehen werden kann,
7. 7.Kriterien für die Einstufung von Arbeitsplätzen in Kontroll- und Überwachungsbereiche sowie Anforderungen an und Bestimmungen für diese Bereiche sowie
8. 8.weitere Maßnahmen zum Schutz von Arbeitskräften gemäß § 67.

In Kraft seit 01.08.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)